

99089023150000, 99089023150000

Freilaufende und ausgesetzte Haustiere melden

Heruntergeladen am 15.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/207296654/L100039>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99089023150000, 99089023150000
Leistungsbezeichnung I	Freilaufende und ausgesetzte Haustiere melden
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Fundtiere, zugelaufen, freilaufender Hund, ausgesetzte Katze, herrenloses Tier, Fundtier, ausgesetzter Hund, Tier gefunden, ausgesetzt, Herrenlos
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Sicherheit und Ordnung (089)
Verrichtungskennung	Unterbringung (150)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Tierhaltung (1110300)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	[§ 3 Nummer 3 Tierschutzgesetz (TierSchG)](https://www.gesetze-im-internet.de/tierschg/_3.html) [§ 965 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)](https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_965.html)
Teaser	
Volltext	<p>Aufgefundene Haus- und Heimtiere sind rein rechtlich gesehen "Fundsachen". Damit sind die Gemeinden als Fundbehörden zuständig. Diese müssen Fundtiere entgegennehmen und artgerecht unterbringen.</p> <p>Die Fundbehörde übergibt in der Regel deshalb die Fundtiere an eine geeignete Stelle wie zum Beispiel an ein Tierheim.</p>
Erforderliche Unterlagen	ggf. Fundanzeigeformular der Gemeinde
Voraussetzungen	
Kosten	Es fallen keine Gebühren an.
Verfahrensablauf	<p>Wenn freilaufende Tiere die öffentliche Sicherheit, insbesondere die Verkehrssicherheit, gefährden, sollten Sie umgehend die Polizei verständigen.</p> <p>Wenn Sie ein Tier gefunden haben, wenden Sie sich an Ihre Gemeinde. Dort können Sie den Fund anzeigen und das Tier nach Absprache auch abgeben. Die Gemeinde kümmert sich als Fundbehörde dann üblicherweise um die weitere Unterbringung und Pflege des Tieres.</p> <p>Sie können das Tier auch ohne Meldung bei der Gemeinde direkt in einem Tierheim abgeben. In diesem Fall übernimmt das Tierheim die Fundanzeige.</p>

Modul	Sachverhalt
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	Die Tierschutzvereine und Tierheime übernehmen in diesem Bereich eine wichtige Aufgabe für die Gesellschaft. Diese sind jederzeit für Spenden dankbar, die den Tieren zugute kommen. Wenn Sie sich für ein Haustier interessieren, können Sie sich an ein Tierheim wenden. Dort erhalten Sie auch sachkundige Beratung.
Rechtsbehelf	
Kurztext	Ausgesetzte und freilaufende Tiere gelten als Fundsache und müssen in der Fundstelle der Gemeinde angezeigt werden. Bei Abgabe der Fundtiere direkt im Tierheim erbringt diese die Anzeige bei der Kommune.
Ansprechpunkt	An das Fundamt der jeweiligen Kommune
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Freilaufende und ausgesetzte Haustiere melden, Report free-roaming and abandoned pets